



# Satzung

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Mitglieder**
- § 5 Organe des Vereins**
- § 6 Vorstand**
- § 7 Kassenprüfer**
- § 8 Mitgliederversammlung**
- § 9 Beschlussfähigkeit**
- § 10 Datenschutz**
- § 11 Haftungsbeschränkung**
- § 12 Pflichten beim Ausscheiden aus dem Vorstand oder dem Verein**
- § 13 Auflösung des Vereins**
- § 14 Schlussbestimmungen**

### **§1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1883/1919 Worms-Hochheim e.V. und hat seinen Sitz in Worms-Hochheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Worms eingetragen. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V. und, soweit erforderlich, der Fachverbände, der von ihm betriebenen Sportarten. Der Verein führt die Tradition des Turnvereines 1883 und des Sportvereines 1919 fort.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein seinen Mitgliedern die Möglichkeit der Betätigung in verschiedenen Sportarten gibt. Er will durch körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder zur Förderung öffentlicher Gesundheitspflege und der Jugendpflege beitragen und der Allgemeinheit dienen.
- (3) Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Geschäftsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstands zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der 1 1/2-fache Jahresbeitrag.
- (4) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:  
jugendliche Mitglieder,  
ordentliche Mitglieder,  
Ehrenmitglieder
- (5) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Hauptvorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, Ausschluss des Mitgliedes und Tod des Mitgliedes.
- (7) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Hauptvorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erklärt werden.
- (8) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (9) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied beim Ehrenrat Beschwerde einlegen.
- (10) Ehrenmitglieder und Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (11) Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (12) Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.
- (13) Fühlt sich ein Mitglied aus irgend einem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand schlichtet.
- (14) Es ist keinem Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein auch als aktives Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Deutschen Sportbund und von den Fachverbänden hierfür erlassenen Bestimmungen.



## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Hauptvorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

(1) Der Hauptvorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) und/oder dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) und/oder dem stellvertretenden Geschäftsführer

Dem Gesamtvorstand gehören weiterhin an:

1. der Schriftführer
2. die Abteilungsleiter sowie deren Stellvertreter
3. der Vereinsjugendleiter

Die Abteilungen wählen zur Bewältigung ihrer Aufgaben, soweit erforderlich, Ausschüsse.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Hauptvorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dem Hauptvorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse, der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis gemäß § 5 Absatz d dieser Satzung übertragen.

(3) Die Wahl des Hauptvorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Wahl der Hauptvorstandsmitglieder, die den Vorstand im Sinne von §26 BGB bilden, erfolgt auf drei Jahre. Die Wahl des Schriftführers, des Vereinsjugendleiters sowie die Bestätigung der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Amtsperioden der Hauptvorstandsmitglieder sollen so festgelegt werden, dass sie in verschiedenen Jahren enden.

Eine Wiederwahl ist zulässig, eine Personalunion ist unzulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wählbar sind alle Mitglieder, die volljährig sind.

(4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können auf Beschluss des Gesamtvorstands für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(5) Dem Vorstand obliegen ihm die folgenden Aufgaben:

(a) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(b) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.



(c) Der Geschäftsführer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke ab einer Höhe von 1000.-€ nur auf Beschluss des Hauptvorstandes vornehmen.

(d) Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Für den Ermächtigten gilt § 30 BGB.

(e) Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger.

(6) Beschlussfassung und Protokollierung

Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftliche zu protokollieren und vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 7 Kassenprüfer**

Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Geschäftsführer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch ständige Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Im ersten Halbjahr eines Jahres muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden; der Termin der Versammlung muss mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung oder Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins und in der örtlichen Presse (Nibelungenkurier) allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden zugegangen sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresberichte
- b) der Rechnungsbericht und Bericht der Ausschüsse
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Ausschüsse
- e) Anträge
- f) Verabschiedung von Vereinsordnungen



Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. Es genügt auch die Veröffentlichung der neuen Satzung auf der Homepage des Vereins.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe (über die Homepage) fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder Vorstandsmitglieder sind gesondert zu informieren.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Interimsvorsitzenden, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

### **§ 9 Beschlussfähigkeit**

Ist die Einladung unter Berücksichtigung des § 8 ordnungsgemäß ergangen, ist die Versammlung beschlussfähig.

### **§ 10a Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Adresse und Kontodatenverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und in einer elektronischen Mitgliederverwaltung gespeichert.

Der TuS Hochheim kann ggf. die erforderlichen Daten seiner Mitglieder [Name, Vorname, Funktion ...] an die entsprechenden Dachverbände weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder [auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten] nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

### **§ 10b Soziale Netzwerke**

Zur Nutzung von sozialen Netzwerken durch Abteilungen oder deren Untergruppierungen bedarf es einer Genehmigung des Vorstandes und der schriftlichen Bestätigung der Administratoren zur Einhaltung der Social-Media-Richtlinie (SMR).



### **§ 11 Haftungsbeschränkung**

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- (3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

### **§ 12 Pflichten beim Ausscheiden aus dem Vorstand oder dem Verein**

- 1) Jedes abgehende Vorstandsmitglied hat die Pflicht, seinem Amtsnachfolger alle dem Verein gehörende und zu der betreffenden Amtsführung erforderlichen Papiere, Bücher, Geräte und Gegenstände innerhalb einer Woche zu übergeben.
- 2) Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, oder betätigt sich nicht mehr aktiv und ist im Besitz von vereins-eigenen Gegenständen, so sind diese sofort an den betreffenden Abteilungsleiter abzuliefern.
- 3) Scheidet ein Geschäftsführer aus dem Vorstand aus, so hat er sofort sämtliche Unterlagen an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abzuliefern. Er ist alsdann verpflichtet, binnen einer Woche Rechnung zu stellen und bleibt dem Verein bis nach Prüfung derselben, welche sofort vorzunehmen ist, verantwortlich. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit Kassensturz und Rechnung zu verlangen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Das bei der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Worms zur Weiterverwendung im gemeinnützigen Sinne im Interesse des Sportes zu.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Vorstehende Neufassung der Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vom 24.05.2016 in Kraft und ersetzt mit der Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Worms die Satzung vom März 1972. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Worms, im Mai 2016

Der Hauptvorstand des Turn- und Sportvereins 1883/1919 Worms-Hochheim